



## **Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG; eCG Bioenergie GmbH, Biogasanlage Glentorf, Erweiterung und Änderung der Zusammen- setzung der Einsatzstoffe**

### **Prüfung des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG<sup>1</sup> als Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls**

#### **Formale Voraussetzungen**

Die Firma eCG Bioenergie GmbH, Osterstraße 63, 30159 Hannover, betreibt an dem Standort 38154 Glentorf, an der L294 zwischen Heiligendorf und Niendorf, Gemarkung Glentorf, Flur 5, Flurstücke 5/2 und 5/3 eine Biogasanlage gemäß der Nr. 1.15 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV<sup>2</sup> mit einer Durchsatzkapazität von 68 Tonnen je Tag.

Die Betreiberin beabsichtigt nunmehr die Zusammensetzung der Einsatzstoffe - unter Beibehaltung der bisher genehmigten Durchsatzkapazität - zu ändern und um 4.000 t/a Wirtschaftsdünger (Rindermist und Hühnertrockenkot) zu erweitern. Dadurch ergibt sich folgende Zusammensetzung:

- 2.000 t Rindermist
- 2.000 t Hühnertrockenkot
- 14.650 t Mais
- 3.000 t Gras
- 1.200 t GPS
- 200 t Getreidekorn
- 1.500 t Zuckerrüben (Feldware)
- 300 t Zuckerhirse

Dies hat zur Folge, dass sich die bisherige Zuordnung der Anlage zur Nr. 1.15 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ändert und diese aufgrund der Aufnahme von Wirtschaftsdünger als Einsatzstoff künftig der Nr. 8.6.3.2 (V)<sup>3</sup> unterfällt.

Für diese geplante wesentliche Änderung der Anlage hat die Betreiberin die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt.

Die geplante Anlage unterfällt der Nr. 8.4.2.1 (A)<sup>4</sup> der Anlage 1 zum UVPG, so dass für diese eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ergibt sich für die Änderung bestehender Vorhaben, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn das geänderte Vorhaben

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung

<sup>2</sup> Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), in der derzeit geltenden Fassung

<sup>3</sup> Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt

<sup>4</sup> Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 50 t oder mehr je Tag

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für das beantragte Vorhaben sind keine Größen- und Leistungswerte festgelegt, ab denen eine unbedingte UVP-Pflicht vorgeschrieben ist. Mithin trifft § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG im vorliegenden Fall nicht zu.

Damit ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als übersichtliche Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

### Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wurde geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Hierzu im Einzelnen:

Das Betriebsgrundstück liegt im Bereich des gültigen Bebauungsplanes „Biogasanlage Glentorf“ der Stadt Königslutter (Ortschaft Glentorf). Die Fläche ist als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Energetische Nutzung von Biomasse“ ausgewiesen. Für das beantragte Vorhaben werden keine zusätzlichen Flächen auf dem Betriebsgrundstück in Anspruch genommen.

Das geplante Vorhaben führt nicht zu Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Ein Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor.

Im Einwirkungsbereich der Anlage (1 km Radius) befinden sich folgende naturschutzrechtliche Schutzgüter:

- Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG in einer Entfernung von ca. 511 m

Nachteilige Auswirkung des Vorhabens auf dieses Schutzgut sind jedoch nicht zu erwarten. Mit Stellungnahme vom 20.06.2024 teilte der Landkreis Helmstedt (untere Naturschutzbehörde) mit, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Belange hervorgerufen werden, so dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Artenschutzrelevante Auswirkungen sind von der Anlage nicht zu erwarten.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich keine signifikanten Änderungen im Hinblick auf die Abwasserwirtschaft. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Helmstedt teilte in ihrer Stellungnahme vom 20.06.2024 mit, dass sich durch das Vorhaben nur geringfügige Änderungen in Bezug auf die genehmigte Jahresabflussmenge ergeben, so dass eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Abwasser sind folglich nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkung durch luftverunreinigende Emissionen und Gerüche sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Den Antragsunterlagen ist eine Stellungnahme des Büros für Immissionsprognosen Dipl.-Met. André Zorn vom 23.02.2024 (Az. A2405\_Glontof) beigefügt aus der hervorgeht, dass es zwar aufgrund des Wirtschaftsdüngers zu einer Erhöhung der Geruchsemissionen kommt, diese jedoch aufgrund der großen Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung von mehr als 1.000 m sowie der Abdeckung des Wirtschaftsdüngers mit Maissilage als nicht wesentlich einzustufen ist. Abgasemissionen entstehen durch die geplante Änderung nicht.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Lärm sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt in einer Entfernung von mehr als 1.000 m. Außerdem kommt es infolge des Antragsgegenstandes (Änderung der Einsatzstoffe) zu keiner geänderten Lärmemissionssituation. Neue Lärmimmissionen kommen durch das Vorhaben nicht hinzu.

Durch die geplante Änderung der Substratzusammensetzung werden keine zusätzlichen Abfälle verursacht, so dass keine nachteiligen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten sind.

Die Biogasanlage fällt unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Es handelt sich um einen Betriebsbereich der unteren Klasse i. S. d. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV. Bei der geplanten Änderung der Substratzusammensetzung handelt es sich allerdings um keine störfallrelevante Änderung i. S. d. § 3 Abs. 5b BImSchG.

Nachteilige Auswirkungen durch wassergefährdende Stoffe sind aufgrund der geplanten Änderung nicht zu erwarten.

### **Fazit:**

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben konnten.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2, § 20 Absatz 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.